

<b>Vorlage</b> Federführende Dienststelle: Dezernat II Beteiligte Dienststelle/n: Fachbereich Soziales und Integration	Vorlage-Nr: Dez II/0007/WP17 Status: öffentlich AZ: Datum: 14.06.2016 Verfasser: Hr. Kolobajew								
<b>Städteregion - Zuständigkeit für die Anerkennung          niedrighschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote sowie          die Qualitätssicherung im Pflegebereich</b>									
Beratungsfolge: <span style="float: right;">TOP: __</span> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 25%;">Datum</td> <td style="width: 25%;">Gremium</td> <td style="width: 25%;">Kompetenz</td> <td style="width: 25%;"></td> </tr> <tr> <td>29.06.2016</td> <td>Rat</td> <td>Entscheidung</td> <td></td> </tr> </table>		Datum	Gremium	Kompetenz		29.06.2016	Rat	Entscheidung	
Datum	Gremium	Kompetenz							
29.06.2016	Rat	Entscheidung							

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat nimmt den beiliegenden Sachstand der gesetzgeberischen Initiativen zur Anerkennung niedrighschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in NRW zur Kenntnis und befürwortet die künftige Übertragung der Zuständigkeit für diese neue kommunale Aufgabe auf die Städteregion Aachen auch für das Gebiet der Stadt Aachen.

Philipp  
 Oberbürgermeister

## finanzielle Auswirkungen

<b>Investive Auswirkungen</b>	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<b>+ Verbesserung / - Verslechterun g</b>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

<b>konsumtive Auswirkungen</b>	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<b>+ Verbesserung / - Verslechterun g</b>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Finanzielle Auswirkungen entstehen zunächst nur im Haushalt der Städteregion. Da dort eine vollständige Refinanzierung durch entsprechende Gebührenerhebungen erfolgen soll, wird eine anteilige Weiterbelastung von Aufwendungen an die Stadt Aachen derzeit nicht erwartet. Sollten sich dementsprechend in der Zukunft ungedeckte Aufwendungen bei der Städteregion ergeben, würden diese im Haushalt der Stadt Aachen anteilig über die Finanzierungsgrößen Regionsumlage und Ausgleichszahlung gedeckt.

## **Erläuterungen:**

### **1. Ausgangslage und Randbedingungen**

Die Städteregion Aachen informiert mit dem als Anlage 1 beiliegenden Schreiben vom 12.04.2016 über die geplanten Änderungen im Bereich der Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in NRW.

Demnach sollen die Zuständigkeiten für die Anerkennung der Betreuungs- und Entlastungsmöglichkeiten sowie die Qualitätssicherung im Rahmen einer Änderung der Verordnung über die Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (AnBEFVO) auf die Kreise und kreisfreien Städte übergehen. Die AnBEFVO sowie die vorgenannte Änderungsverordnung hierzu sind als Anlage 2 und Anlage 3 ebenfalls beigefügt.

Bislang erfolgte die Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungsangebote aufgrund der Vorgaben der Verordnung über niedrigschwellige Hilfe- und Betreuungsangebote für Pflegebedürftige (HBPfVO) aus dem Jahr 2003. Die Verordnung war jedoch zeitlich befristet bis zum 31.12.2015. Aus diesem Grund und durch bundesgesetzliche Änderungen durch das erste Pflegestärkungsgesetz (PFG I) war eine Novellierung erforderlich.

Die Zuständigkeit für die Anerkennung der Betreuungs- und Entlastungsmöglichkeiten sowie die Qualitätssicherung liegt für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Bezirksregierung Düsseldorf und soll ab dem 01.01.2017 auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen werden. Mit der Zuständigkeitsübertragung durch die eingangs benannte Änderungsverordnung beabsichtigt das Ministerium eine Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege.

Von allen Hilfsangeboten in bisheriger Bearbeitung durch die Bezirksregierung Düsseldorf entfallen 99 Angebote auf das gesamte Gebiet der Städteregion Aachen (Stand August 2015 / Schreiben des Landkreistages NRW vom 18.03.2016). Hiervon wiederum wurden 43 Angebote im Bereich der Stadt Aachen registriert, 56 Angebote in den übrigen städteregionsangehörigen Gemeinden.

Die Kosten für die Übertragung der Zuständigkeiten sollen nach der Intention des Landes über kommunal zu steuernde Rahmengebühren refinanziert werden. Aufgrund der Eingaben der kommunalen Spitzenverbände wurde seitens des Landes eine Kostenfolgenabschätzung nach dem Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) vorgenommen. Danach liegen die Folgekosten für die Kommunen deutlich unter der Bagatellschwelle des KonnexAG. Zudem wird die Möglichkeit einer Gebührenerhebung eingeräumt, wobei diese so bemessen werden sollen, dass den Kreisen und kreisfreien Städten insgesamt keine zusätzlichen Kosten entstehen.

In diesem Zusammenhang sind Städtetag und Landkreistag noch im Gespräch mit dem Ministerium, da beide kommunalen Spitzenverbände die Kostenfolgeabschätzung des Landes in Teilen nicht nachvollziehen können. Der geplanten Neuregelung der Zuständigkeit stimmen die Spitzenverbände unter der Voraussetzung, dass über eine Gebührenregelung eine vollständige Refinanzierung der Aufgaben sichergestellt wird, zu.

Die Städteregion Aachen will für das Haushaltsjahr 2017 zur Bearbeitung aller 99 Angebote Personalkosten in Höhe von 28.000 € - sowie entsprechende Gebühreneinnahmen - im dortigen Haushalt einplanen.

## **2. Aufgabenwahrnehmung durch Stadt Aachen oder Städteregion Aachen**

Das Aachen-Gesetz bestimmt in § 6 Abs. 3, dass für neue Aufgaben der Kreisebene die Städteregion Aachen für das gesamte Gebiet der Städteregion zuständig ist. Der Stadt Aachen ist insoweit allerdings ein Optionsrecht eingeräumt; danach gehen diese Aufgaben auf Verlangen der Stadt Aachen gegenüber der Städteregion für das Gebiet der Stadt Aachen auf die Stadt Aachen über. Der Übergang erfolgt durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des jeweiligen Gesetzes oder der jeweiligen Rechtsverordnung.

Mit dem eingangs benannten Schreiben (Anlage 1) bittet die Städteregion für die dortige Planung um Entscheidung der Stadt Aachen, ob diese die neue Aufgabe für das Gebiet der Stadt Aachen in die eigene Zuständigkeit übernehmen will.

Nach § 6 Abs. 1 des Aachen-Gesetzes wurde der Übergang von Aufgaben der Stadt Aachen auf die Städteregion Aachen durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt. Im Bereich Soziales gehörten hierzu die Aufgaben nach dem Gesetz zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen – PFG NRW), das zwischenzeitlich durch das Alten- und Pflegegesetz (APG NRW) ersetzt wurde.

Insofern wurde der gesamte Bereich der Kommunalen Pflegeplanung, Beratung und Leistungsgewährung in die Zuständigkeit der StädteRegion übertragen.

Bei niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten handelt es sich zwar nicht um pflegerische Tätigkeiten und Haushaltshilfen, sie sollen jedoch „...zur Förderung des Erhalts der Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit des Pflegebedürftigen sowie zur Entlastung von pflegenden Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden, die ehrenamtlich Pflegeverantwortung übernommen haben, dienen“ (aus der Begründung der Landesregierung). Insofern ist der unmittelbare Zusammenhang mit der Pflegeplanung und Leistungsgewährung gegeben. Eine Anbindung der neuen Aufgaben an den Bereich der Kommunalen Pflegeplanung bei der Städteregion Aachen ist aus Sicht der städtischen Fachverwaltung demzufolge sinnvoll und zielführend.

Eine Übernahme in die Zuständigkeit der Stadt Aachen würde dagegen den parallelen Aufbau von (derzeit nicht vorhandener) Fachlichkeit und Struktur erfordern.

Im vorliegenden Fall wird daher der Verzicht auf das Optionsrecht und die Zuordnung der neuen Aufgabe zur Städteregion Aachen - auch mit Wirkung für das Gebiet der Stadt Aachen - zum Beschluss empfohlen.

### **Anlage/n:**

1. Schreiben der Städteregion Aachen vom 12.04.2016 mit Rundschreiben des Landkreistages vom 18.03.2016
2. Verordnung über die Anerkennung niedrighschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (AnBEFVO)
3. Erste Änderungsverordnung zur AnBEFVO



StädteRegion Aachen - 52090 Aachen

Herrn Oberbürgermeister  
Marcel Philipp  
Stadt Aachen  
Rathaus  
52082 Aachen

Dr. Th.  
Eingang BFB 01  
22. April 2016

Eingang Dezernat VI  
28. April 2016



StädteRegion  
Aachen

Der Städteregionsrat

A 50 - Amt für  
Soziale Angelegenheiten -  
50.3 - Planung, Beratung  
und Heimaufsicht -

Dienstgebäude  
Zollernstraße 10  
52070 Aachen

Telefon Zentrale  
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl  
0241 / 5198 - 2466

Telefax  
0241 / 5198 - 82466

E-Mail  
stephan.xhonneux@  
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt  
Herr Xhonneux

Zimmer  
408

Altkennzeichen  
50.3 - xh

Datum:  
12.04.2016

Telefax Zentrale  
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon  
0800 / 5198 000

Internet  
[http://www.  
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen  
Sparkasse Aachen  
BLZ 390 500 00  
Konto 304 204  
SWIFT AACSD33  
IBAN DE2139050000  
0000304204

Postgironkonto  
BLZ 370 100 50  
Konto 1029 86-508 Köln  
SWIFT PBNKDEFF  
IBAN DE5237010050  
0102986508

Erreichbarkeit  
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,  
14, 21, 27, 33, 34, 37,  
46, 56, 57, 77, 163 bis  
Haltestelle Normaluhr.  
Ca. 5 Minuten Fußweg  
vom Hauptbahnhof.

*Herrn Oberbürgermeister  
Rathaus*

1. Neue Verordnung über die Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in NRW (AnBEFVO)
2. Verfahren gemäß § 6 des Gesetzes über die Bildung der StädteRegion Aachen

Sehr geehrter Herr Philipp,

I. der Landkreistag hat mich mit dem als Anlage beigefügten Rundschreiben darüber informiert, dass er die Übertragung der Zuständigkeit für die Anerkennung der Betreuungs- und Entlastungsmöglichkeiten sowie die Qualitätssicherung von der Bezirksregierung auf die Kreise und kreisfreien Städte grundsätzlich befürwortet und er daher folgenden Beschluss gefasst hat:

1. Eine kommunale Beeinflussung der die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII bestimmenden Entwicklung im Bereich der stationären wie ambulanten Pflege nach dem SGB XI setzt die Schaffung von Steuerungsmöglichkeiten voraus.
2. Auf die hierzu zu verändernde, herkömmlich pflegekassenbezogene Politik des Bundes ist daher mit der Herstellung weiterer Fachkompetenz und Vernetzung auf kommunaler Ebene zu reagieren. Ziel muss es - der Kostenverantwortung der Sozialhilfeträger gemäß - sein, gleichberechtigt neben den Pflegekassen aufzutreten und nicht allein die Überlauffinanzierung der Pflege für das zu gewährleisten, was die Pflegekassen mit dem Bund ausgehandelt haben.
3. Die Wiederermöglichung einer verbindlichen Pflegebedarfsplanung durch das APG NRW stellte einen ersten Schritt in diese Richtung dar. Eine kommunale Zuständigkeit für die Anerkennung der Betreuungs- und Entlastungsangebote sowie die Qualitätssicherung kann diese Bewegung verstärken, auch wenn ein steuernder Einfluss damit allein nicht verbunden ist.
4. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen befürwortet daher die Übertragung der Zuständigkeit für die Anerkennung der Betreuungs- und Entlastungsangebote sowie die Qualitätssicherung auf die Kreise und kreisfreien Städte, sofern (1.) die Vollrefinanzierbarkeit der Aufgaben über kommunal zu steuernde Rahmengebühren sichergestellt ist und (2.) die Zuständigkeitsübertragung frühestens zum 01.01.2017 erfolgt.

Daher ist davon auszugehen, dass die entsprechende Verordnung kurzfristig verabschiedet wird und die neue Aufgabe ab dem 01.01.2017 wahrzunehmen ist.

- II. Nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen ist für Aufgaben, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Gesetz oder Rechtsverordnung ausschließlich der Kreisebene und nicht auch Großen oder Mittleren kreisangehörigen Städten zugewiesen werden, die Städteregion Aachen für das gesamte Gebiet der Städteregion zuständig. Auf Verlangen der Stadt Aachen gegenüber der Städteregion Aachen gehen diese Aufgaben für das Gebiet der Stadt Aachen auf die Stadt Aachen über. Der Übergang erfolgt durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des jeweiligen Gesetzes oder der jeweiligen Rechtsverordnung.
- III. Für eine koordinierende Aufgabenwahrnehmung seitens der StädteRegion spricht aus meiner Sicht, dass Leistungen von Betreuungs- und Entlastungsangeboten nach dem SGB XI zur Sicherstellung der Versorgung gewährt werden und daher im Bereich der Pflegeberatung und der individuellen Hilfeplanung insbesondere von Bedeutung sind. Des Weiteren ist bei der Qualifikationsprüfung neuer Angebote die Schutzbedürftigkeit der Nutzerinnen und Nutzer zu beachten, so dass eine Anlehnung an das Wohn- und Teilhabegesetz gesehen wird. Eine entsprechende Pflegefachlichkeit, die zur Überprüfung hilfreich ist, wird hier vorgehalten.
- IV. Nach der Auswertung der Kostenfolgeabschätzungsberechnung des Landes NRW beträgt der personelle Aufwand für das gesamte Gebiet der Städteregion Aachen nach der Ersterfassung lediglich 0,5 Stellen. Eine Aufteilung auf das Gebiet der Stadt Aachen und das ehemalige Kreisgebiet wäre daher nicht wirtschaftlich. Daher wird vorgeschlagen, dass die StädteRegion Aachen aufgrund der engen Verknüpfungen mit den Aufgabenstellungen nach dem SGB XII, SGB XI, dem Alten- und Pflegegesetz und dem Wohn- und Teilhabegesetz diese Aufgabe zukünftig wahrnehmen sollte.
- V. Ich bitte Sie wegen der anstehenden Haushaltsberatungen für das Jahr 2017 um eine Antwort mit einer abschließenden Entscheidung bis Ende Mai 2016.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Etschenberg)

Anlage:  
Rundschreiben LKT

RUNDSCHREIBEN-NR.: 189/16

Kavallenstraße 8  
40213 Düsseldorf

Zentrale: 0211.300491.0  
Direkt: 0211.300491.210  
E-Mail: k.rueenbrink@lkt-nrw.de

Datum: 18.03.2016  
Aktenz.: 50.30.00 Rue/Zin

An die  
Mitglieder des  
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

200  
JAHRE  
RHEINISCHE &  
WESTFÄLISCHE  
KREISE

**Pflege – Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur – Geplante Verordnung zur Aufgabenübertragung**  
Hier: LKT RS Nr. 667/15 vom 04.11.2015



### **Zusammenfassung:**

*Der Vorstand des LKT NRW hat sich für eine Übertragung der Zuständigkeit für die Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote sowie für die Qualitätssicherung auf die Kreise und kreisfreien Städte ausgesprochen, und zwar unter der Voraussetzung, dass*

- 1. eine volle Refinanzierbarkeit der kommunalen Aufwendungen gewährleistet wird und*
- 2. die Übertragung der Aufgabe nicht vor dem 01.01.2017 erfolgt.*

*Um die Refinanzierung der Aufwendungen sicherzustellen, haben Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und der Kommunen gemeinsam mit dem MGEPA NRW den Entwurf von Gebührentarifstellen mit auskömmlichen Rahmengebühren erarbeitet, der zurzeit noch abgestimmt wird.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA NRW) hatte Anfang November letzten Jahres den Entwurf einer Regelung zur Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote vorgelegt. Grundlage soll eine Verordnung über die Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (AnBEFVO) sein. Eine damit verfolgte Novellierung der bisher geltenden Verordnung über niedrigschwellige Hilfe- und Betreuungsangebote für Pflegebedürftige (HBPFVO) ist zur Umsetzung bundesgesetzlicher Änderungen durch das am 01.01.2015 in Kraft getretene Erste Pflegestärkungsgesetz (PSG I) notwendig geworden.

Internet: <http://www.lkt-nrw.de>

Nach den mit dem Bezugsrundschriften vorgelegten Novellierungsentwürfen soll die Zuständigkeit für das Anerkennungsverfahren sowie die entsprechende Qualitätssicherung neu geregelt und von der bisher zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen werden. Das Land beabsichtigt, hiermit einen ersten Schritt hin zu einer stärkeren Verantwortung der Kommunen in der Pflege zu gehen. Die Bundesländer-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege hatte eine entsprechende Empfehlung unter Mitwirkung des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städtetages ausgesprochen.

Nachdem die geplante Zuständigkeitsverlagerung in der Sitzung des Sozial- und Jugendausschusses des LKT NRW am 11.11.2015 angesichts ihrer Sinnhaftigkeit, ihrer selbsterzeit beabsichtigten Unterjährigkeit (01.07.2016) und der Zuverlässigkeit ihrer Vollrefinanzierbarkeit in Frage gestellt worden war, hatte das MGEPA NRW bereits im Dezember zu einem Gespräch mit Praktikern auf Dezernatenebene eingeladen, in dem die Intention, mit der Zuständigkeitsübertragung einen Beitrag zu einer Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege zu leisten, ausführlich erörtert wurde.

In dem Gespräch hat sich ein gemeinsames Verständnis gezeigt, dass eine kommunale Beeinflussung der die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII bestimmenden Entwicklung im Bereich der stationären wie ambulanten Pflege nach dem SGB XI die Schaffung von Steuerungsmöglichkeiten voraussetzt. Ziel muss es – der Kostenverantwortung der Sozialhilfeträger gemäß – sein, gleichberechtigt neben den Pflegekassen aufzutreten und nicht allein die Überauffinanzierung der Pflege für das zu gewährleisten, was die Pflegekassen mit dem Bund ausgehandelt haben. Die Wiederermöglichung einer verbindlichen Pflegebedarfsplanung durch das APG NRW war ein erster landesrechtlicher Schritt in diese Richtung. Eine kommunale Zuständigkeit für die Anerkennung der Betreuungs- und Entlastungsangebote sowie die Qualitätssicherung kann diese Bewegung verstärken, auch wenn ein steuernder Einfluss damit allein nicht verbunden ist. Es handelt sich vielmehr um einen weiteren, allein in Verbindung mit der Pflegeberatung gegebenen, kleinen Schritt hin zu einer Steuerung, dem weitere – wirksame – Steuerungsmittel folgen müssen.

Unter diesem Aspekt soll die Übertragung der Zuständigkeit für die Anerkennung der Betreuungs- und Entlastungsangebote sowie für die Qualitätssicherung auf die Kreise und kreisfreien Städte unterstützt werden, sofern die Vollrefinanzierbarkeit der Aufgaben über kommunal zu steuernde Rahmengebühren sichergestellt ist und die Zuständigkeitsübertragung frühestens zum 01.01.2017 erfolgt, um den Kreisen und kreisfreien Städten noch eine Einplanung in den Haushalten 2017 zu ermöglichen.

Zur Ausgestaltung entsprechender Rahmengebühren in den Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs (AGT) nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) hatten bereits Gespräche zwischen dem MGEPA NRW und den kommunalen Spitzenverbänden unter Einbeziehung kommunaler Praktiker stattgefunden. Ergebnis ist ein Gebührentarif mit weit bemessenen Rahmengebühren, der derzeit durch das MGEPA NRW aufbereitet und mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales abgestimmt wird. Diese Gespräche auf Landesebene lassen dabei die Schaffung der Voraussetzungen der örtlich steuerbaren Vollrefinanzierbarkeit zuverlässig erwarten. Grundlage der Einschätzung sind dabei der durchschnittliche Bearbeitungsaufwand und die örtliche Verteilung der entsprechenden Fälle, wie sie durch die Bezirksregierung Düsseldorf derzeit landesweit bearbeitet werden. Auch wenn sich daraus nicht ableiten lässt, wie eine zukünftige Verteilung aussähe, zumal die Anzahl der Angebote durch die künftig zusätzlich in Betracht kommenden reinen Entlastungsangebote steigen dürfte, liegt mit einer entsprechenden Auswertung eine erste Orientierungsübersicht hinsichtlich möglicher künftiger Belastungen vor (Kostenfolgeabschätzung und Hilfsangebote, Stand: August 2015 – kann auf Nachfrage seitens der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt werden). Dabei handelt es sich um 2.170 Hilfsangebote, von denen 2.162 auf Anbieter in Nordrhein-Westfalen zurückgehen. Dabei entfallen zwei Drittel der Angebote landesweit auf den kreisangehörigen Raum. Auf den durchschnittlichen Kreis entfallen 44, auf die durchschnittliche kreisfreie Stadt 36 Angebote. Die Varianz ist dabei weit und schwankt zwischen 8 Angeboten im Kreis Olpe und 99 Angeboten in der Städteregion Aachen.

Der Vorstand des LKT NRW hat dementsprechend in seiner Sitzung am 15.03.2016 den folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Eine kommunale Beeinflussung der die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII bestimmenden Entwicklung im Bereich der stationären wie ambulanten Pflege nach dem SGB XI setzt die Schaffung von Steuerungsmöglichkeiten voraus.*
- 2. Auf die hierzu zu verändernde, herkömmlich pflegerkassenbezogene Politik des Bundes ist daher mit der Herstellung weiterer Fachkompetenz und Vernetzung auf kommunaler Ebene zu reagieren. Ziel muss es – der Kostenverantwortung der Sozialhilfeträger gemäß – sein, gleichberechtigt neben den Pflegekassen aufzutreten und nicht allein die Überauffinanzierung der Pflege für das zu gewährleisten, was die Pflegekassen mit dem Bund ausgehandelt haben.*
- 3. Die Wiederermöglichung einer verbindlichen Pflegebedarfsplanung durch das APG NRW stellt einen ersten Schritt in diese Richtung dar. Eine kommunale Zuständigkeit für die Anerkennung der Betreuungs- und Entlastungsangebote sowie die Qualitätssicherung kann diese Bewegung verstärken, auch wenn ein steuernder Einfluss damit allein nicht verbunden ist.*
- 4. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen befürwortet daher die Übertragung der Zuständigkeit für die Anerkennung der Betreuungs- und Entlastungsangebote sowie die Qualitätssicherung auf die Kreise und kreisfreien Städte, sofern (1.) die Vollrefinanzierbarkeit der Aufgaben über kommunal zu steuernde Rahmengebühren sichergestellt ist und (2.) die Zuständigkeitsübertragung frühestens zum 01.01.2017 erfolgt.*

Sobald uns die abgestimmte Version des Gebührentarifs vorliegt, werden wir Ihnen diese übermitteln und bitten einstweilen um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*Kirsten Rüenbrink*  
Kirsten Rüenbrink

**Verordnung über die Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (AnBEFVO)**

Vom            Dezember 2015

Auf Grund des § 45b Absatz 4 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2222) geändert worden ist, des § 45c Absatz 6 Satz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3728) eingefügt worden ist sowie des § 45d Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874) eingeführt worden ist, verordnet die Landesregierung:

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1 Allgemeine Vorschriften, Begriffsbestimmungen**

§ 1 Gegenstand

§ 2 Zielgruppen

§ 3 Ziele

§ 4 Betreuungsangebote

§ 5 Entlastungsangebote

§ 6 Anbieterinnen und Anbieter

§ 7 Fachkraft

**Teil 2 Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote**

**Kapitel 1 Allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen**

§ 8 Anforderungen an Angebote

§ 9 Qualifizierung der leistungserbringenden Personen

**§ 10 Angebotstransparenz und Qualitätssicherung**

**Kapitel 2 Besondere Anerkennungsvoraussetzungen**

**§ 11 Einzelkräfte im Sinne von § 6 Nummer 3**

**§ 12 Koordinierungsstelle**

**§ 13 Qualifizierte bürgerschaftlich engagierte Einzelpersonen im Sinne von § 6 Nummer 5**

**§ 14 Angebote für Betreuungsgruppen**

**Kapitel 3 Anerkennung, Widerruf und Erlöschen der Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote**

**§ 15 Verfahren und Wirkung der Anerkennung**

**§ 16 Verfahrensvorschriften**

**§ 17 Mitwirkungspflichten**

**§ 18 Widerruf der Anerkennung**

**§ 19 Qualitätssicherung, sonstige Verpflichtungen**

**§ 20 Zuständige Behörde**

**Kapitel 4 Monitoring**

**§ 21 Verzeichnis**

**§ 22 Elektronische Datenverarbeitung**

**§ 23 Ombudsperson**

**Teil 3 Förderung von Vorhaben nach den §§ 45c und 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

**§ 24 Förderziele**

**§ 25 Antragsberechtigung**

**§ 26 Fördervoraussetzungen**

§ 27 Art, Umfang und Dauer der Förderung

§ 28 Antrags- und Bewilligungsverfahren

§ 29 Zuständige Behörde für die Förderverfahren

§ 30 Mitwirkungspflichten

Teil 4 Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Übergangsregelung

## **Teil 1**

### **Allgemeine Vorschriften, Begriffsbestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Gegenstand**

Diese Verordnung regelt

1. die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung niedrigschwelliger Betreuung- und Entlastungsangebote im Sinne des § 45b Absatz 1 Satz 6 Nummer 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368) geändert worden ist.,
2. die Grundsätze und das Verfahren für die Förderungen zur Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte im Sinne des § 45c Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie
3. die Grundsätze und das Verfahren, nach denen der Auf- und Ausbau von Gruppen ehrenamtlich tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen im Sinne des § 45d Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder von Selbsthilfegruppen, -organisationen und –kontaktstellen im Sinne des § 45d Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden.

#### **§ 2**

##### **Zielgruppen**

Zielgruppen der nach dieser Verordnung anzuerkennenden beziehungsweise zu fördernden Angebote und Strukturen sind

1. Pflegebedürftige mit mindestens Pflegestufe I sowie Versicherte ohne Pflegestufe, die wegen erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz die Voraussetzungen des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen (anspruchsberechtigte Personen), sowie
2. pflegende Angehörige.

### **§ 3**

#### **Ziele**

(1) Ziele der Verordnung sind,

1. durch bedarfsorientierte, qualitätsgesicherte und wirtschaftliche Hilfsangebote anspruchsberechtigte Personen darin zu unterstützen, selbstbestimmt und am gesellschaftlichen Leben teilhabend so lange wie möglich in der eigenen Häuslichkeit und im vertrauten sozialen Umfeld leben zu können sowie
2. pflegende Angehörige zu unterstützen und zu entlasten.

(2) Maßnahmen zur Weiterentwicklung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Unterstützungsstruktur sollen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und zentrale Anliegen einer sorgenden und achtsamen Gemeinschaft und quartiersorientierten Sozialpolitik vor Ort verstanden und umgesetzt werden. Dadurch soll den Zielen und Bestimmungen des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008 (BGBl. II S. 1419) Rechnung getragen werden.

### **§ 4**

#### **Betreuungsangebote**

Anerkennungsfähige Betreuungsangebote im Sinne des § 45c Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind nach dieser Verordnung Angebote, die eine individuelle, personenbezogene Betreuung der anspruchsberechtigten Personen in Gruppen oder im häuslichen Bereich beinhalten oder der Unterstützung oder Beratung pflegender Angehörige bei der Betreuung ihrer Angehörigen dienen und die nicht auf der Grundlage der §§ 75 und 125 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden.

### **§ 5**

#### **Entlastungsangebote**

- (1) Anerkennungsfähige Entlastungsangebote im Sinne des § 45c Absatz 3a des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind nach dieser Verordnung Angebote der Unterstützung
1. anspruchsberechtigter Personen bei der Haushaltsführung (hauswirtschaftliche Unterstützung),
  2. anspruchsberechtigter Personen bei der sonstigen Alltagsbewältigung oder bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen (Alltagsbegleitung) und
  3. Angehöriger in ihrer Eigenschaft als Pflegende bei der Bewältigung des Pflegealltags (Pflegebegleitung).
- (2) Angebote der hauswirtschaftlichen Unterstützung sind solche, die darauf ausgerichtet sind, der Versorgung der anspruchsberechtigten Person mit zum täglichen Leben erforderlichen hauswirtschaftlichen Leistungen zu dienen. Hierzu gehören insbesondere die Nahrungsversorgung, der Einkauf von Waren des täglichen Lebens, die Versorgung der anfallenden Wäsche und die übliche Reinigung der Wohnräume der anspruchsberechtigten Personen. Darüber hinausgehende haushaltsnahe Dienstleistungen ohne konkreten Bezug zur täglichen Versorgung (beispielsweise Instandhaltung von Gebäuden und Außenanlagen, Handwerkerleistungen) zählen nicht zu den Angeboten im Sinne dieser Verordnung.
- (3) Angebote der Alltagsbegleitung sind solche, die darauf ausgerichtet sind, vorhandene Ressourcen und Fähigkeiten der anspruchsberechtigten Personen zu stärken oder zu stabilisieren. Sie dienen dazu, die anspruchsberechtigten Personen zu unterstützen und zu befähigen, die Anforderungen des Alltags zu bewältigen. Hierzu zählen insbesondere Kommunikation, Wahrnehmung sozialer Kontakte, Freizeitaktivitäten und Behördenangelegenheiten sowie die Organisation individuell benötigter Hilfen.
- (4) Angebote der Pflegebegleitung sind solche, die darauf ausgerichtet sind, den Angehörigen Unterstützung zu bieten, die Anforderungen des Pflegealltags und der übernommenen Pflegeverantwortung besser zu bewältigen oder besser mit ihnen umgehen zu können. Sie sind eine begleitende Hilfe zur Selbsthilfe und beinhalten sowohl beratende als auch unterstützende Tätigkeiten sowie orientierende Hilfe bei der Inanspruchnahme von anderen Hilfsangeboten.

## § 6

### Anbieterinnen und Anbieter

Angebote nach dieser Verordnung können erbracht werden von:

1. nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Pflegeeinrichtungen,

2. sonstigen Anbieterinnen und Anbietern ohne Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten,
3. Einzelkräften, die ihre Leistungen im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit oder eines unmittelbaren Beschäftigungsverhältnisses mit einer Person nach § 2 erbringen,
4. juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) geändert worden ist), die ehrenamtlich tätige Personen (§ 3 Nummern 26 und 26a Einkommenssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 234 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist) einsetzen oder
5. qualifizierten Einzelpersonen, die auf der Basis eines freiwilligen, bürgerschaftlichen Engagements mit besonderem persönlichem Bezug ehrenamtlich tätig werden.

## **§ 7**

### **Fachkraft**

- (1) Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 und 2 Nummer 1 und 2 der Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung vom 23. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 685) erfüllen.
- (2) Aufgaben der Fachkräfte sind insbesondere
  1. die fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung und Unterstützung der leistungserbringenden Personen,
  2. die Durchführung von regelmäßigen Team- und Fallbesprechungen für die leistungserbringenden Personen, die nicht selbst eine Qualifikation als Fachkraft im Sinne der Verordnung aufweisen, sowie
  3. die Beratung - auch aufsuchend - der Nutzenden zu Bedarfen und geeigneter Formen der Betreuung und Entlastung.
- (3) Für hauswirtschaftliche Unterstützung im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 können auch Familienpflegerinnen und Familienpfleger oder Hauswirtschaftsfachkräfte als Fachkräfte die Anleitung und Begleitung übernehmen. Hauswirtschaftsfachkräfte sind Personen, die in einer erfolgreich abgeschlossenen dreijährigen Ausbildung oder einem Studium die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, um die hauswirtschaftliche Versorgung (Ernährung, Verpflegung,

Reinigung, Wäscheversorgung) der Nutzerinnen und Nutzer zu organisieren, zu planen, durchzuführen sowie dabei durch Einhaltung der Hygieneanforderungen einen ausreichenden Schutz vor Infektionen zu gewährleisten.

## **Teil 2**

### **Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote**

#### **Kapitel 1**

#### **Allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen**

##### **§ 8**

##### **Anforderungen an Angebote**

- (1) Die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Angebotes nach dieser Verordnung sind, dass
1. der Ort der beabsichtigten Leistungserbringung in Nordrhein-Westfalen liegt,
  2. es auf Dauer und Regelmäßigkeit angelegt ist,
  3. die Leistungen durch angebotsbezogen qualifizierte Personen erbracht werden und mindestens eine Fachkraft in Aufsichts- und Anleitungsfunktion vorhanden ist,
  4. ein ausreichender Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Leistungserbringung verursacht werden,
  5. dem Angebot eine Leistungsbeschreibung sowie Angaben zur Qualitätssicherung schriftlich zugrunde liegen und
  6. Anbieterinnen und Anbieter die notwendige Zuverlässigkeit besitzen und gewährleisten, dass auch die leistungserbringenden Personen über die notwendige Zuverlässigkeit verfügen.
- (2) Ein Betreuungs- und/oder Entlastungsangebot nach dieser Verordnung muss niedrigschwellig im Sinne von mit einem geringen organisatorischen und finanziellen Aufwand in Anspruch zu nehmen sein.
- (3) Leistungen der Grundpflege im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch und der Behandlungspflege im Sinne des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20 Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 geändert worden ist, dürfen nicht zum vorgesehenen und anzuerkennenden Leistungsinhalt von Angeboten im Sinne dieser Verordnung zählen.

- (4) Angebote werden nach dieser Verordnung nur anerkannt, wenn für Leistungen nach dieser Verordnung nicht mehr als 25 Euro pro Stunde abgerechnet werden. Hierin enthalten sind alle Nebenkosten, ausgenommen angemessene Fahrtkosten. Handelt es sich um ein gruppenbezogenes Angebot, das gleichzeitig drei oder mehr anspruchsberechtigten Personen zugute kommt oder um ein Angebot, welches ausschließlich hauswirtschaftliche Unterstützungsleistungen beinhaltet, beträgt der maximale Abrechnungsbetrag 20 Euro pro Stunde. Die Fahrtkosten müssen, wie die Preise für die Betreuungs- und Entlastungsleistungen, im Vorfeld den Nutzerinnen und Nutzern transparent dargelegt werden. Die Landesregierung prüft alle zwei Jahre unter Berücksichtigung der allgemeinen Preissteigerung Notwendigkeit und Höhe einer Anpassung der maximal anererkennungsfähigen Entgelthöhe.

## **§ 9**

### **Qualifizierung der leistungserbringenden Personen**

- (1) Leistungserbringende Personen haben eine für die Erbringung der Tätigkeit erforderliche Qualifikation vorzuweisen. Hierzu ist, sofern die Person nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Pflege verfügt, mindestens eine Basisqualifikation gemäß den nachfolgenden Vorgaben erforderlich. Darüber hinausgehende angebotsbezogene Qualifikationen haben die Anbieterinnen und Anbieter sicherzustellen. Ferner müssen die jeweils leistungserbringende Person und die Nutzerin oder der Nutzer über eine gemeinsame sprachliche Ebene zur Kommunikation verfügen.
- (2) Die Basisqualifizierung berücksichtigt mindestens folgende Inhalte:
1. Basiswissen über Krankheits- und Behinderungsbilder und Umgang mit Personen in der jeweiligen Zielgruppe,
  2. auf das Handlungsfeld abgestimmte wesentliche inhaltliche Grundsätze (beispielsweise der Haushaltsführung und Hauswirtschaft, der Betreuungsangebote),
  3. angemessenes Grund- und Notfallwissen im Umgang mit Pflegebedürftigen,
  4. Wahrnehmung des sozialen Umfeldes und des bestehenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfs,
  5. Grundkenntnisse der besonderen Anforderungen an die Kommunikation mit Personen in der jeweiligen Zielgruppe,
  6. Selbstmanagement und Reflexionskompetenz,
  7. Rahmenbedingungen und

## **8. Möglichkeiten der Konfliktlösung.**

Das Nähere zu den erforderlichen Qualifizierungsinhalten kann durch das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium in einem Rahmencurriculum geregelt werden.

- (3) Die Basisqualifizierung muss durch eine Fachkraft erbracht werden und mindestens 40 Stunden umfassen. Ihr muss eine Konzeption zugrunde liegen, die die Inhalte des Absatzes 2 abdeckt. Die Konzeption dieser Schulungen bedarf der Anerkennung durch die zuständige Behörde.
- (4) Erfolgreich abgeschlossene Qualifizierungen gemäß der Richtlinien, die auf der Grundlage des § 87b des Elften Buches Sozialgesetzbuch beschlossen wurden oder eine von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannte Qualifikation, die mindestens dem Inhalt und Umfang einer Qualifizierung gemäß der Richtlinien, die auf der Grundlage des § 87b des Elften Buches Sozialgesetzbuch beschlossen wurden, entspricht, sind der in Absatz 3 dargestellten Basisqualifikation gleichgestellt.
- (5) Die leistungserbringenden Personen müssen regelmäßig an Schulungen beziehungsweise Fortbildungen teilnehmen, die den Umfang eines Schultages pro Jahr aufweisen. Art und Umfang der Schulungen beziehungsweise Fortbildungen sind auf das jeweilige Angebot und die Zielgruppe auszurichten.

## **§ 10**

### **Angebotstransparenz und Qualitätssicherung**

- (1) Die Anbieterinnen und Anbieter stellen ihr Angebot transparent in einer Leistungsbeschreibung dar. Diese ist Grundlage für die allgemeine Leistungserbringung und legt dar, welche Leistungen die Nutzerinnen und Nutzer erwarten können und welche Gegenleistung hierfür zu erbringen ist. Diese ist den Nutzerinnen und Nutzern auszuhändigen. Die Leistungsbeschreibung hat mindestens folgende Angaben zu beinhalten:
  1. Name und Kontaktdaten der Anbieterin oder des Anbieters,
  2. Zielgruppen und Regelmäßigkeit,
  3. Leistungsangebote,
  4. Zeitumfang und Preise der Angebote,
  5. bei Gruppenangeboten das vorgesehene Verhältnis von betreuenden Personen zu betreuten Personen,
  6. Qualifizierung der Fachkraft und der leistungserbringenden Personen, einschließlich Schulungen sowie Fort- und Weiterbildungen,

7. bestehende Kooperationen,
  8. Abwesenheits- und Krankheitsvertretungsregelungen und
  9. Regelungen zum Beschwerdemanagement und vorgesehenen Kriseninterventionsmöglichkeiten (zum Beispiel durch Kooperation mit Pflegeberatung, kommunalen Beratungsstellen, Pflegestützpunkten, Demenzservicezentren).
- (2) Zur Sicherstellung der Qualität des Angebotes, um Vertrauen in die Erfüllung und Sicherstellung der Qualitätsanforderungen zu schaffen und ihrer Optimierung zu dienen, haben die Anbieterinnen und Anbieter zur Qualitätssicherung schriftlich folgende Angaben festzulegen:
1. Aufgaben der Fachkraft,
  2. Sicherstellung der fachlichen Anleitung, Begleitung und Unterstützung durch eine Fachkraft und
  3. Angebot und Sicherstellung von regelmäßigen Praxistreffen, Teambesprechungen sowie Supervisionsmöglichkeiten.

## **Kapitel 2**

### **Besondere Anerkennungs Voraussetzungen**

#### **§ 11**

##### **Einzelkräfte im Sinne von § 6 Nummer 3**

- (1) Einzelkräfte im Sinne von § 6 Nummer 3 haben
1. selbst über eine Qualifikation als Fachkraft im Sinne dieser Verordnung zu verfügen oder
  2. sofern sie keine Fachkraft sind, eine zielgruppengerechte Qualifizierung gemäß der Richtlinien, die auf der Grundlage des § 87b des Elften Buches Sozialgesetzbuch beschlossen wurden oder eine vergleichbare Qualifikation nachzuweisen, die mindestens dem Inhalt und Umfang einer Qualifizierung gemäß der Richtlinien, die auf der Grundlage des nach § 87b des Elften Buches Sozialgesetzbuch beschlossen wurden, entspricht. Die Vergleichbarkeit ist durch die zuständige Behörde anzuerkennen.
- (2) Einzelkräfte im Sinne von § 6 Nummer 3, die ihre Leistungen im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit erbringen und die nicht die Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 1 erfüllen, müssen eine fachliche Begleitung im Sinne dieser Verordnung durch entsprechende vertraglich abgesicherte Kooperationen sicherstellen.

- (3) Einzelkräfte im Sinne von § 6 Nummer 3, die in einem unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis mit einer Person nach § 2 Nummer 1 stehen, benötigen bei der Ausübung der von ihnen erbrachten Leistungen die Begleitung durch eine anerkannte Koordinierungsstelle im Sinne des § 12.

## **§ 12**

### **Koordinierungsstelle**

- (1) Die Koordinierungsstelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die pflegerische Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer des Angebots sichergestellt ist und ergänzend Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege eingebunden sind.
- (2) Die Koordinierungsstelle stellt sicher, dass im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist, und die Regelungen des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) beachtet werden.
- (3) Für Einzelkräfte, die nicht selbst über eine Qualifikation als Fachkraft im Sinne dieser Verordnung verfügen, hat die Koordinierungsstelle eine 24-stündige pflegefachliche Rufbereitschaft anzubieten.
- (4) Die Koordinierungsstelle hat schriftlich zu dokumentieren, wie die vorstehenden Funktionen regelhaft umgesetzt werden.
- (5) Die Nutzerin oder der Nutzer schließen mit der Koordinierungsstelle einen Vertrag, der die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Leistungen einschließt. Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung muss auch sein, dass die vertragliche Vereinbarung zu beenden ist, sobald die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. In diesen Fällen sind die zuständigen Behörden und die Pflegekassen zu informieren.
- (6) Die Koordinierungsstelle ist berechtigt, den Nutzerinnen und Nutzern ein angemessenes Entgelt in Rechnung zu stellen. Die Preisgestaltung ist im Vorfeld der Leistungserbringung transparent darzustellen.
- (7) Die Koordinierungsstelle bedarf vor Aufnahme ihrer Tätigkeit der Anerkennung der zuständigen Behörde nach der Maßgabe des § 15 Absatz 3.

## **§ 13**

### **Qualifizierte bürgerschaftlich engagierte Einzelpersonen im Sinne von § 6 Nummer 5**

Für qualifizierte bürgerschaftlich engagierte Einzelpersonen im Sinne von § 6 Nummer 5 gilt abweichend von den Vorgaben des § 8 Absatz 1 sowie § 10, dass

1. das Angebot nicht mehr als zwei Nutzenden zur Verfügung stehen soll, zu denen ein besonderer persönlicher Bezug besteht,
2. die Einzelperson mit der anspruchsberechtigten Person nicht bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein und grundsätzlich nicht mit ihr in einer häuslichen Gemeinschaft leben darf,
3. keine regelhafte Vergütung oder ein Entgelt vorgesehen ist, sondern lediglich die Erstattung entstehender Aufwendungen und Auslagen und
4. eine Basisqualifizierung durch einen Pflegekurs entsprechend § 45 des Elften Buches Sozialgesetzbuch mit dem inhaltlichen Schwerpunkt der Begleitung und Betreuung von Pflegebedürftigen und Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz nachzuweisen ist, soweit es sich bei der bürgerschaftlich engagierten Einzelperson nicht um eine Fachkraft im Sinne dieser Verordnung handelt oder sie nicht über eine andere nach dieser Verordnung anerkannte Qualifizierung verfügt.

## **§ 14**

### **Angebote für Betreuungsgruppen**

Bei Angeboten für Betreuungsgruppen gilt:

1. Das Verhältnis der leistungserbringenden Personen ist an den Grad des jeweiligen Hilfebedarfes anzupassen. Das Angebot darf ein Verhältnis von 1:3 nicht unterschreiten und insgesamt nicht mehr als neun zu betreuende Personen umfassen. Die Nutzung angemessener Räumlichkeiten (Größe, Anzahl, sanitäre Anlagen) ist sicherzustellen.
2. Die Betreuungsgruppe ist von einer Fachkraft zu unterstützen und anzuleiten.
3. Die Fachkraft soll eine gerontopsychiatrische (insbesondere bei Betreuungsgruppen für Menschen mit Demenz), psychiatrische oder heilpädagogische (insbesondere bei Menschen mit geistiger Behinderung oder psychischer Erkrankung) Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren, die sie in den letzten fünf Jahren erworben hat, aufweisen.

## **Kapitel 3**

### **Anerkennung, Widerruf und Erlöschen der Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote**

## **§ 15**

### **Verfahren und Wirkung der Anerkennung**

- (1) Die Anerkennung ist schriftlich bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist mit der Antragstellung nachzuweisen. Die Anerkennung erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt. Sie kann vorläufig erteilt, zeitlich und inhaltlich beschränkt sowie mit Auflagen versehen werden.

(2) Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

1. Leistungsbeschreibung nach § 10 Absatz 1,
2. Angaben zur Qualitätssicherung nach § 10 Absatz 2,
3. Behördliches Führungszeugnis der Anbieterin beziehungsweise des Anbieters,
4. eine Erklärung, den Nutzenden die Leistungsbeschreibung zur Verfügung zu stellen,
5. die Nachweise der geeigneten Qualifikation der leistungserbringenden Personen sowie der anleitenden und begleitenden Fachkräfte, gegebenenfalls Vorlage bestehender Kooperationsverträge,
6. eine Bestätigung, dass die Zuverlässigkeit der eingesetzten leistungserbringenden Personen überprüft wurde und fortlaufend überwacht wird,
7. der Nachweis einer angemessenen Haftpflichtversicherung,
8. eine Erklärung, dass das Angebot nicht auf der Grundlage der §§ 75, 125 SGB XI erbracht wird,
9. eine Erklärung, der zuständigen Behörde jederzeit die erbetenen Auskünfte im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Anerkennung und ihrer Aufrechterhaltung zu erteilen,
10. eine Bestätigung, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Anerkennung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Anerkennung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen, sowie
11. in den Fällen des § 11 Absatz 3 die Bestätigung einer anerkannten Koordinierungsstelle über die Zusammenarbeit.

(3) Koordinierungsstellen müssen dem Antrag auf Anerkennung als Stelle im Sinne des § 12 mindestens folgende Unterlagen beifügen:

1. Behördliches Führungszeugnis der Betreiberin oder des Betreibers,
2. Dokumentation gemäß § 12 Absatz 5 und
3. den Nachweis einer angemessenen Haftpflichtversicherung.

(4) Die zuständige Behörde ist berechtigt, die Vorlage weiterer Nachweise zu verlangen.

(5) Die Anerkennung als Betreuungs- und oder Entlastungsangebot ermöglicht die Abrechnung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45b Absätze 1 und 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Sie begründet keinen Anspruch auf öffentliche Förderung.

(6) Abweichend von den Regelungen dieser Vorschrift werden die Pflegekassen ermächtigt, das Nähere zum Anerkennungsverfahren der Angebote von qualifizierten Einzelpersonen im Sinne von § 6 Nummer 5 zu bestimmen, insbesondere hinsichtlich der einzureichenden Unterlagen und Nachweise. Die anerkannten Einzelpersonen werden in einer Liste geführt, die nicht veröffentlicht wird, jedoch

unter den Pflegekassen zur Überprüfung des zulässigen Angebotsumfangs ausgetauscht werden kann. Die Daten können in anonymisierter Form zu Auswertungszwecken den nach dieser Verordnung zuständigen Behörden sowie dem für die Pflegeversicherung zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 16**

### **Verfahrensvorschriften**

Für Verwaltungsverfahren nach dieser Verordnung gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches entsprechend.

## **§ 17**

### **Mitwirkungspflichten**

Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller hat

1. alle Tatsachen wahrheitsgemäß anzugeben, die für das Anerkennungsverfahren und das Fortbestehen der Anerkennung erheblich sind, und auf Verlangen der zuständigen Behörde der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Anerkennung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Anerkennung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen und
3. Nachweise zu bezeichnen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

## **§ 18**

### **Widerruf der Anerkennung**

(1) Die Anerkennung ist durch die zuständige Behörde unverzüglich zu widerrufen, wenn

1. die Anerkennungsvoraussetzungen nach dieser Verordnung nicht mehr erfüllt sind,
2. die Leistungserbringung nicht oder nicht mehr auf der Grundlage der die Anerkennung begründenden Umstände erfolgt oder
3. wenn der zuständigen Behörde bekannt wird, dass die Anbieterin oder der Anbieter das Leistungsangebot nicht mehr aufrechterhält.

(2) Die Anerkennung kann auch widerrufen werden bei Verstoß gegen Mitwirkungsverpflichtungen, Auflagen oder sonstige gesetzliche Vorgaben. Weiterhin kann

die Anerkennung widerrufen werden, soweit der zuständigen Behörde bekannt wird, dass die notwendige Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist.

- (3) Die Anerkennung kann ferner widerrufen werden, wenn über einen Zeitraum von einem Kalenderjahr keine Betreuungs- oder Entlastungsleistungen im Sinne dieser Verordnung erbracht worden sind.
- (4) Die nordrhein-westfälischen Landesverbände der Pflegekassen, der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. sowie die Kreise und kreisfreien Städte im Einzugsbereich des Betreuungs- und Entlastungsangebotes sind von der zuständigen Behörde unverzüglich über den Widerruf oder das Erlöschen der Anerkennung zu unterrichten.

## **§ 19**

### **Qualitätssicherung, sonstige Verpflichtungen**

- (1) Der zuständigen Behörde ist jeweils bis zum 31. März des Folgejahres durch ausdrückliche Erklärung zu bestätigen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen, die Zahl der Nutzenden zu nennen sowie eine Übersicht über die eingesetzten Kräfte und die durchgeführten Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen vorzulegen.
- (2) Die zuständige Behörde ist berechtigt, am Sitz der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters und in besonderen Einzelfällen auch am Ort der Leistungserbringung zu überprüfen, ob die Qualitätsanforderungen nach dieser Verordnung erfüllt werden. Die Erfüllung der Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sowie der Koordinierungsstellen wird von den zuständigen Behörden durch anlassbezogene Prüfungen und durch Stichproben überwacht.
- (3) Bei Verstößen wirkt die zuständige Behörde zunächst darauf hin, dass diese abgestellt werden. Sofern dies nicht erfolgt, ist das Verfahren zum Widerruf der Anerkennung einzuleiten.

## **§ 20**

### **Zuständige Behörde**

- (1) Zuständige Behörde für die Durchführung der in Teil 2 dieser Verordnung geregelten Aufgaben ist die Bezirksregierung Düsseldorf.
- (2) Zuständig für die Anerkennung der Angebote von Einzelpersonen im Sinne des § 6 Nummer 5 ist die jeweilige Pflegekasse, bei der die Abrechnung erfolgt.

## **Kapitel 4**

### **Monitoring**

## **§ 21**

### **Verzeichnis**

- (1) Die zuständige Behörde führt ein Verzeichnis, das die in Nordrhein-Westfalen nach dieser Verordnung anerkannten niedrighschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote mit Ausnahme der Angebote von Anbieterinnen und Anbietern nach § 6 Nummer 5 und der erloschenen und widerrufenen Anerkennungen ausweist. Es ist im Internet öffentlich zugänglich zur Verfügung zu stellen und bei Änderungen unverzüglich zu aktualisieren.
- (2) Mit der Anerkennung eines niedrighschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebotes erfolgt die Aufnahme in das Verzeichnis. Mit Widerruf, Rücknahme oder Erlöschen der Anerkennung eines Angebots wird dieses unverzüglich aus dem Verzeichnis entfernt.
- (3) Das Verzeichnis beinhaltet folgende Daten:
  1. Name und Kontaktdaten der Anbieterinnen und Anbieter,
  2. Anzahl und Qualifikation der eingesetzten Personen,
  3. Zielgruppen,
  4. Beschreibung, Art und Preis der Angebote,
  5. Einzugsbereich der Angebotes und
  6. Datum der Anerkennung.
- (4) Differenzierungen insbesondere nach Art und/oder Inhalt der Angebote sind zulässig.

## **§ 22**

### **Elektronische Datenverarbeitung**

- (1) Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium wird für die Antrags- und Verwaltungsverfahren nach dieser Verordnung ein elektronisches Datenverarbeitungssystem entwickeln. Die zuständigen Behörden, Anbieterinnen und Anbieter sowie die Koordinierungsstellen sind verpflichtet, dieses Verfahren zu nutzen. Das Verfahren entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, bestimmte Erklärungen mit rechtsverbindlicher Unterschrift abzugeben, soweit dies vorgeschrieben ist. Soweit Anbieterinnen und Anbieter beziehungsweise Koordinierungsstellen nicht über die technischen Voraussetzungen verfügen, kann ausnahmsweise auch eine schriftliche Meldung der erforderlichen Daten erfolgen. Darüber hinaus kann das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium über Ausnahmen von der Verpflichtung nach Satz 2 im Wege der Allgemeinverfügung entscheiden.
- (2) Die zuständigen Behörden sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens folgende Daten zu verarbeiten:
  1. Name, Anschrift und Rechtsform

- a) der Anbieterin oder des Anbieters der Angebote nach dieser Verordnung,
  - b) der Koordinierungsstelle beziehungsweise
  - c) der Anbieterin oder des Anbieters der Schulung und
2. sämtliche nach den §§ 17 und 19 notwendigen Angaben.
- (3) Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium ist berechtigt, zum Zwecke einer landesweiten Planung Auswertungen vorzunehmen. Personenbezogene Daten sind vorher zu anonymisieren, soweit keine Zustimmung zur Verwendung der Daten vorliegt.
- (4) Verantwortliche Stelle im Sinne des § 3 Absatz 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2015 (GV. NRW. S. 482) geändert worden ist, ist die Stelle, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dieser Verordnung Daten in eigener Verantwortung verarbeitet oder in ihrem Auftrag von einer anderen Stelle verarbeiten lässt. Verantwortliche Stelle für den Einsatz des Verfahrens der elektronischen Datenverarbeitung ist das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium.

## **§ 23**

### **Ombudsperson**

Von Kreisen oder kreisfreien Städten bestellte Ombudspersonen nach § 16 des Wohn- und Teilhabegesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625, 632) können auf Anfrage auch bei Streitigkeiten zwischen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern und Nutzerinnen und Nutzern über alle Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung der Angebote nach dieser Verordnung vermittelnd tätig werden. Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium kann eine zentrale Ombudsperson bestellen.

## **Teil 3**

### **Förderung von Vorhaben nach §§ 45c und § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

## **§ 24**

### **Förderziele**

- (1) Nach den §§ 45c und § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch können unter Beachtung der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung

vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) Zuwendungen für folgende Maßnahmen gewährt werden:

1. Entwicklung und Erprobung modellhafter Versorgungskonzepte insbesondere für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz und zur Unterstützung der sie pflegenden Personen mit dem Ziel der Weiterentwicklung bestehender oder Erprobung neuer Versorgungsstrukturen,
  2. Aufbau und Sicherstellung von Agenturen mit dem Ziel der Gewährleistung einer umfassenden Netzwerk- und Informationsarbeit über die Hilfeangebote für Menschen der Zielgruppe sowie der Unterstützung bei der Auswahl und Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen und erforderlicher Hilfen zur Ermöglichung eines längstmöglichen Verbleibs in der eigenen Häuslichkeit und im Wohnumfeld,
  3. eine landesweite Koordination und Unterstützung, Beratung, Schulung und Qualifizierung sowie Vernetzung und Initiierung lokaler Institutionen, Angebote und Initiativen der Engagementförderung, Selbsthilfeförderung und Beratung oder
  4. Auf- und Ausbau von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen im Sinne des § 45d Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die sich die Unterstützung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben.
- (2) Die Förderziele des Landesförderplans nach § 19 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625) sind zu beachten.

## **§ 25**

### **Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind juristische sowie natürliche Personen nach Maßgabe des Landesförderplans nach § 19 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Landespflege-rechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige.

## **§ 26**

### **Fördervoraussetzungen**

- (1) Eine Förderung nach diesem Kapitel setzt voraus, dass
1. eine Regelfinanzierung oder anderweitige Förderung nicht sichergestellt ist,
  2. das Projekt den Maßnahmenzielen des Landesförderplans nach § 19 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen entspricht,

3. die gewonnenen Erkenntnisse insbesondere bei modellhaften Maßnahmen nach § 45c des Elften Buches Sozialgesetzbuch nachhaltig umsetzbar sind,
  4. eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben vorgesehen ist, die allgemein anerkannten wissenschaftlichen Standards entspricht,
  5. das Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen sowie dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. vorliegt und
  6. die eingesetzten Personen mit Blick auf die jeweilige Aufgabe fachlich geeignet sind.
- (2) Bei Förderungen, die Landesmittel beinhalten, sind die §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften zu beachten.
- (3) Soweit im Rahmen der Modellvorhaben personenbezogene Daten benötigt werden, können diese nur mit Einwilligung der betroffenen Personen erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
- (4) Das Nähere zu den förderfähigen Maßnahmen und den damit verbundenen Voraussetzungen regelt der Landesförderplan nach § 19 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen. Er kann programmspezifische Vorgaben vorsehen.

## **§ 27**

### **Art, Umfang und Dauer der Förderung**

- (1) Die Förderung erfolgt als Projektförderung, in der Regel Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses oder einer Zuweisung.
- (2) Von der Förderung umfasst sein kann auch die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Maßnahmen.
- (3) Die Förderung der Modellvorhaben ist in der Regel auf maximal drei Jahre begrenzt. Sie kann in Ausnahmefällen insgesamt bis zu fünf Jahre erfolgen.

## **§ 28**

### **Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- (1) Anträge auf Förderung sind schriftlich bei der zuständigen Behörde zu stellen.
- (2) Den Anträgen auf Förderung nach § 45c des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist eine Stellungnahme des Kreises oder der kreisfreien Stadt beizufügen, in dem

oder der das Projekt durchgeführt werden soll. Die Stellungnahme soll Aussagen zur Bedeutung des Projektes für die örtliche Angebotsstruktur enthalten.

- (3) Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch Zuwendungsbe-scheid. Vor der Entscheidung hat die zuständige Behörde das Einvernehmen zwischen dem für die Pflegeversicherung zuständigen Ministerium, den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. herzustellen. Sie unterrichtet den Kreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der das Projekt durchgeführt wird, über die Bewilligung von Fördermitteln.
- (4) Bei der Entscheidung über die Förderung sind die Trägervielfalt sowie eine gleichmäßige regionale Verteilung der Fördermittel zu berücksichtigen.
- (5) Die zuständige Behörde informiert das Bundesversicherungsamt über positive Förderentscheidungen und die Höhe der zugesagten Fördermittel des Landes beziehungsweise der Kommunen oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Träger des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

## **§ 29**

### **Zuständige Behörde für die Förderverfahren**

- (1) Zuständige Behörde für die Förderverfahren nach diesem Teil, die Landesmittel beinhalten, ist die Bezirksregierung Düsseldorf.
- (2) In Förderangelegenheiten des Landes erfolgt die Projektbearbeitung einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung nach Abschluss der Maßnahme nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung.

## **§ 30**

### **Mitwirkungspflichten**

Die Antragstellenden sind verpflichtet, sich an Maßnahmen der wissenschaftlichen Begleitung und der Auswertung gemäß § 45c Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie an der Überprüfung der Wirksamkeit ihrer Konzepte und Maßnahmen zur Qualitätssicherung gemäß § 45c Absatz 3 Satz 3 und 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zu beteiligen und die hierzu von der zuständigen Behörde oder einer anderen von dem für die Pflegeversicherung zuständigen Ministerium benannten Stelle festgelegten Anforderungen zu erfüllen. Soweit das Ministerium bezüglich der Landesmittel ein gesondertes Controllingverfahren vorsieht, bezieht sich die Mitwirkungspflicht auch hierauf. Die Übermittlung personenbezogener Daten ist nur mit

Einwilligung der Betroffenen oder der gesetzlichen Vertretung zulässig, im Übrigen erfolgt die Übermittlung in anonymisierter Form.

#### **Teil 4**

#### **Schlussvorschriften**

#### **§ 31**

#### **Inkrafttreten, Übergangsregelung**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über niedrigschwellige Hilfe- und Betreuungsangebote für Pflegebedürftige außer Kraft.
- (2) Die Anforderungen dieser Verordnung gelten ab dem 1. Januar 2016 auch für die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung anerkannten niedrigschwelligen Betreuungsangebote. Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung absolvierte Qualifizierung nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung über niedrigschwellige Hilfe- und Betreuungsangebote für Pflegebedürftige vom 22. Juli 2003, die zuletzt durch Verordnung vom 4. November 2014 (GV. NRW. S. 728) geändert worden ist, gilt dabei als gleichwertig mit einer Basisqualifizierung gemäß § 9 Absatz 2 dieser Verordnung.
- (3) Einzelkräfte im Sinne des § 6 Nummer 3 dieser Verordnung, die keine Fachkräfte sind, aber bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung auf der Grundlage der Verordnung über niedrigschwellige Hilfe- und Betreuungsangebote für Pflegebedürftige, tätig waren, können diese Tätigkeit auch weiterhin als leistungserbringende Personen ausüben. Sie haben der zuständigen Behörde innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Nachweis über eine zielgruppengerechte Qualifizierung im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 zu erbringen. Sofern eine anleitende und begleitende Fachkraft nicht vorhanden ist, hat die Anbieterin oder der Anbieter Gelegenheit, innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Kooperationsvereinbarung zu schließen oder eine Fachkraft einzusetzen.
- (4) Anträge auf Anerkennung als Entlastungsangebot gemäß § 5 und Koordinierungsstelle gemäß § 12 sowie auf Anerkennung der Konzeption von Schulungen gemäß § 9 Absatz 3 beziehungsweise der Vergleichbarkeit von Qualifikationen mit den Qualifizierungen gemäß der Richtlinien, die auf der Grundlage des nach § 87b des Elften Buches Sozialgesetzbuch beschlossen wurden gemäß § 9 Absatz 4 können erst gestellt werden, wenn Kreise und kreisfreie Städte insoweit zu zuständigen Behörden bestimmt worden sind.

- (5) Die Tätigkeitsberichte für das Jahr 2015 sind auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung über niedrigschwellige Hilfe- und Betreuungsangebote für Pflegebedürftige vom 22. Juli 2003, die zuletzt durch Verordnung vom 4. November 2014 (GV. NRW. S. 728) geändert worden ist, einzureichen. Die Pflicht zur Abgabe von Erklärungen gemäß § 19 Absatz 1 dieser Verordnung gilt erstmals zum 31. März 2017.
- (6) Die Pflicht zur Führung des Verzeichnisses nach § 21 tritt ein, wenn Kreise und kreisfreie Städte insoweit zu zuständigen Behörden bestimmt worden sind.

Düsseldorf, den . . . . . 2015

Für die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Die Ministerin für Gesundheit,  
Emanzipation, Pflege und Alter

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über die Anerkennung niedrighschwelliger Betreuungs- und Entlastungsange-  
bote und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in  
Nordrhein-Westfalen  
(AnBEFVO)**

Vom (einsetzen: Datum)

Auf Grund des § 16 Absatz 4 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), der durch Gesetz vom (einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes) eingefügt worden ist, verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Anerkennung niedrighschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen vom (einsetzen: Datum und Fundstelle) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe des § 20 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 20a Gebühren“.

2. § 20 wird wie folgt gefasst:

**„§ 20**

**Zuständige Behörde**

- (1) Zuständige Behörde für Angelegenheiten nach dieser Verordnung, die Entlastungsleistungen betreffen, sind die Kreise und kreisfreien Städte.
- (2) Für Angelegenheiten nach dieser Verordnung, die Betreuungsleistungen betreffen, ist bis zum 30. Juni 2016 die Bezirksregierung Düsseldorf sachlich zuständige Behörde. Ab dem 1. Juli 2016 wird die Aufgabe durch die Kreise und kreisfreien Städte wahrgenommen. Die Bezirksregierung Düsseldorf wird Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht bearbeitet werden konnten, der dann zuständigen Behörde zuleiten. In den Fällen, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gerichtliche Streitverfahren oder Widersprüche anhängig sind, verbleibt es bis zum Abschluss des Verfahrens bei der Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf. Für die Bearbeitung der nach § 19 Absatz 1 eingereichten

Unterlagen von bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung anerkannten Betreuungsangeboten, gilt Satz 4 entsprechend.

- (3) Soweit die sachliche Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte gegeben ist, ist örtlich zuständig die Behörde, in deren Bezirk die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter nach dieser Verordnung ihren oder seinen Sitz hat. Wenn die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter ihren oder seinen Sitz außerhalb von Nordrhein-Westfalen hat, kann die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter entscheiden, bei welcher sachlich zuständigen Behörde sie oder er den Antrag auf Anerkennung stellt. Diese Behörde bleibt bis zum Widerruf oder Erlöschen der Anerkennung für diese Leistungsanbieterin oder diesen Leistungsanbieter zuständig.
- (4) Für die Koordinierungsstellen gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.
- (5) Die Vergleichbarkeit der in § 9 Absatz 4, 2. Alternative und § 11 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 beschriebenen Qualifikationen bedürfen der Anerkennung durch die Bezirksregierung, in deren Zuständigkeitsbereich die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter nach dieser Verordnung ihren oder seinen Sitz hat, bei der oder dem die Prüfung der Vergleichbarkeit erstmals anfällt. Sofern sich dieser Sitz außerhalb von Nordrhein-Westfalen befindet, gilt Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Bezirksregierungen stimmen ihre Entscheidungen untereinander ab.
- (6) Zuständig für die Anerkennung der Angebote von Einzelpersonen im Sinne des § 6 Nummer 5 ist die jeweilige Pflegekasse, bei der die Abrechnung erfolgt."

3. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

#### **„ § 20a**

#### **Gebühren**

Die Kreise und kreisfreien Städte sind berechtigt, für die Aufgaben, die sich aus § 9 Absatz 3, § 15 Absatz 1 bis 5 und § 19 ergeben, Gebühren zu erheben."

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2016

**Für die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen**

**Die Ministerpräsidentin**

**Die Ministerin für Gesundheit,  
Emanzipation, Pflege und Alter**